



Cani
F.A.I.R.^{e.V.}

FOR ANIMALS'
INTERESTS
AND RESCUE

Satzung

Cani F.A.I.R. e.V.

Neuss

gegründet am

24.02.2008

Satzung

des Tierschutzvereins **Canis F.A.I.R. e.V.**
- im Folgenden kurz "Verein" genannt -

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Stellung des Vereins	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung	4
§ 5 Datenschutz	4
§ 6 Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Organe des Vereins	8
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Vorstand	11
§ 13 Kassen- und Rechnungswesen	12
§ 14 Kassenprüfung	13
§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks	13
§ 16 Änderung der Satzung	14
§ 17 Schlussbestimmungen	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Canif.A.I.R. e.V.**
2. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss ist er unter der **VR 2447** eingetragen.
3. Er ist gemeinnützig tätig und besitzt die steuerliche Gemeinnützigkeit.
4. Der Sitz des Vereins ist Neuss.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Neuss.

§ 2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die aktiv und passiv im Tierschutz tätig sind und den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen.
2. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe dienen und geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

1. Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
2. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.

4. Die Sicherstellung einer ausreichend tierärztlichen Versorgung, die Versorgung von aufgegriffenen Tieren sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
5. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiery aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
6. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
7. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. – Organisationen.
8. Beschaffung und Einsatz von Körperschaftsmitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
9. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Näheres ist in § 5 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Datenschutz

Die gesetzlichen Regelungen der DSGVO werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen des Vereins aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

Der Verein verarbeitet die im § 6.3. der Satzung aufgeführten personenbezogene Daten wie folgt:

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse (sofern vorhanden) verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.
2. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.
3. Zum Zwecke der Außendarstellung können Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.canifair.de und www.facebook.de veröffentlicht werden.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO
4. Die unter § 6.3. aufgeführten Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft für den o.g. Zweck verarbeitet und gespeichert. Sie werden 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft vollständig gelöscht.
5. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten der Bankverbindung werden nach 10 Jahren gelöscht.
Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.
6. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
7. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz Aufsichtsbehörde zu.

Änderungen der unter § 6.3. aufgeführten persönlichen Daten sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden durch das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich. Das neue Mitglied muss in der Lage sein, selbst die Satzung und Beschlüsse des Vereins lesen und verstehen zu können.
Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse (wenn möglich)
 - Art der Mitgliedschaft
 - Bankverbindung
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
5. Es besteht die Möglichkeit, dass Ehepaare oder Lebensgemeinschaften eine gemeinsame Mitgliedschaft beantragen. Scheidet ein Partner aus diesem Vertrag aus, so endet die Mitgliedschaft des anderen Partners ebenso, es sei denn, der/die Partner/in stellt einen neuen Mitgliedsantrag innerhalb von 4 Wochen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (siehe §6.2)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von **zwei** Monaten erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a.) das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - b.) das Mitglied den Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht bezahlt hat.
5. Die Kündigung durch den Verein wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Vorstand ausgesprochen. Sie erfolgt **schriftlich und nachweisbar** an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Wohnortwechsel/Kontoänderung bekannt zu geben. Kündigungen, Mahnungen und sonstiger Schriftverkehr gelten als zugestellt, wenn sie vom Verein an die ihm zuletzt bekannte Anschrift gesendet werden. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15.02. ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten bzw. fällig.
3. Bei Eintritt vor dem 01.07. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mit-

gliedern **nach Rücksprache mit dem Vorstand** andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**
- die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
- dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen (z.B. Umlagen) zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist ein Jahresbeitrag
- die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen zu befolgen
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
- den Gemeinschaftsfrieden und das Ansehen des Vereins zu wahren und nicht zu schädigen.

3. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied per E-Mail oder im Einzelfall per Postzustellung. Die Einhaltungfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die vorläufige Tagesordnung **mit allen gestellten Anträgen**, welche auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen. Sie kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag einzelner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss erweitert werden.
2. Die Einladungen zu sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied per E-Mail und im Einzelfall per Postzustellung mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme, Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
 - **Genehmigung von Einzelausgaben des Vorstands über den durch den Haushaltsplan genehmigten Betrag.**
 - Erledigung eingebrachter Anträge.
 - Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Genehmigung von Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und Zweckänderung des Vereins
4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn **25%** der Mitglieder dies schriftlich unter **Angabe der Gründe und des Zwecks** verlangen oder das Interesse des

Vereins es erfordern. Die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung aufzunehmen.

5. Das Protokoll wird durch den Schriftführer geführt und erstellt. In ihm sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann nur von einem anwesenden Mitglied gestellt werden und muss für jede Abstimmung neu gestellt werden.
Wahlen mit mindestens zwei Kandidaten für ein Amt sind stets geheim durchzuführen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich niedergelegt werden.
Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
10. Die Durchführung der Wahlen, evtl. Nachwahlen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, sowie der Kassenprüfer und anderen Funktionsträgern obliegt dem/der Vorsitzenden/de oder einem der Vertreter.
Die Durchführung der Entlastung des Vorstands wird durch den/der Versammlungsleiter/in durchgeführt.
11. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder herrscht Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

12. Bei vom Vorstand als wichtig und für nicht aufschiebbar befundenen Fragen, ist eine namentliche Abstimmung in elektronischer Form zulässig, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten daran beteiligen. **Die Abgabefrist beträgt 10 Tage ab dem Versanddatum der E-Mail.** Zur Beschlussfassung reicht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender/ de | 2. Vorsitzender/de |
| 3. Vorsitzender/de | 4. Vorsitzender/de |

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender/de, 4.Vorsitzender/de werden in geraden Jahren,
 2. Vorsitzender/de, 3. Vorsitzender/de werden in ungeraden Jahren
- jeweils für 2 Jahre gewählt.

6. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|----------------|
| - Schatzmeister/in, | - Beisitzer/in |
|---------------------|----------------|

Der Schatzmeister/in und Beisitzer/in werden in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl gewählten Vorstandsmitglieder sind für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Vorstand schlägt die Höhe des zu zahlenden Betrages vor; dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
Für nicht im Haushaltsplan ausgewiesene „ad-hoc“ Ausgaben bis zu 10.000 € ist im Einzelfall die Zustimmung des Vorstands notwendig. Bei mehr als 10.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
10. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 IIBGB).
11. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der zu Verhandlung anstehenden Themen, verlangt.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands.
13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer/in verantwortlich.
2. Der Kassierer kann Anweisungen im Zahlungsverkehr anweisen. Er hat diese dem / der Vorsitzenden oder Stellvertreter am Monatsende vorzulegen und zur Gegenzeichnung zuzusenden.

Bei Verhinderung des Kassierers/in kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer/in führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag **über** die Entlastung des Vorstands.
3. Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. **Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.** Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Wahl des stellvertretenden Kassenprüfer erfolgt nach dessen Rücktritt oder Ausscheiden.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Satzungszwecks

1. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen gem. §41 BGB dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung wird der Vorstand zum Liquidator bestimmt. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden
3. Die Auflösung des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren und die Bestimmung ihrer Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form (§§ 77, 129 I BGB, § 40 I BeurkG) zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden

2. Änderung des Satzungszwecks

1. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins kann nur auf Beschluss aller Mitglieder geändert werden.
2. Die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen. (§ 33 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz BGB)
3. Stimmt nur ein Mitglied nicht zu, ist die Zweckänderung gescheitert.

§ 16 Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen,

- a) die aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen redaktionell notwendig werden und
- b) die für den Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§18 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **23.04.2021** beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am _____. in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung durch die Mitglieder, verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Marl, 28.04.2021

.....
Ort, Datum



1. Vorsitzende/r



4. Vorsitzende/r